



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 21.09.2020

Nr. 16/2020

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
25	21.09.2020	Wahlbekanntmachung der Stadt Horstmar zur Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 27. September 2020	99-100

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Wahlbekanntmachung der Stadt Horstmar zur Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 27. September 2020

Am Sonntag, dem 27. September 2020

finden in Nordrhein-Westfalen

findet die Stichwahl des Landrates des Kreis Steinfurt statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Gemeindegebiet der Stadt Horstmar ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe und zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe um 12:00 Uhr im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Münsterstraße 1, 48612 Horstmar, zusammen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlscheine können bis zum 25. September 2020, 18.00 Uhr bei der Stadt Horstmar, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder per E-Mail (dichtler@horstmar.de) beantragt werden.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - verschlossen im Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der oder dem Wahlwilligen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde und sehbeeinträchtigte Wahlwillige können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die u. a. von Blinden- und Sehbehinderten-Verein Westfalen e. V.- unter info@bsvw.de oder 0231 557590-30 – im Vorlauf zur Wahl zur Verfügung gestellt wird.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

48612 Horstmar, den 21. September 2020

Stadt Horstmar
Der Wahlleiter

